



## **Beitrags- und Verwaltungsordnung**

### **Präambel**

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Beitrags und Verwaltungsordnung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

### **§ 1**

Nach § 9 Abs. 1 der Vereinssatzung ist jedes Mitglied verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dazu gehören auch Aufnahmegebühren, Spartenbeiträge und Zusatzbeiträge.

### **§ 2**

Der Beitrag wird zum:

- Ersten eines Monats (Monatsbeitrag).
- Zum 01. Januar/1. April/1. Juli/1. September (Quartalsbeitrag).
- Jahresbeiträge werden am 01. Januar fällig.

Für Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, beträgt die Zahlungsfrist 14 Tage nach Rechnungsstellung.

### **§ 3**

1. Der Regelbeitrag ist von allen aktiven Sporttreibenden Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahrs zu zahlen.  
Er beträgt monatlich 10,00 €.
2. Der Jugendbeitrag beträgt 50 Prozent vom Regelbeitrag und ist von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zu zahlen.  
Dieser beträgt monatlich 5,00 €.
3. Der Sozialbeitrag beträgt 50 Prozent vom Regelbeitrag und ist für Mitglieder, welche Erwerbslos, Auszubildende, Menschen mit Behinderung, FSJ'ler oder Studenten sind.  
Dieser beträgt monatlich 5,00 €.
4. Passive Mitglieder zahlen die Hälfte des Jugendbeitrags und sind von Mitgliedern zu entrichten, die nicht aktiv am Sportangebot des Vereins teilnehmen.  
Er beträgt monatlich 2,50 €.
5. Der Förderbeitrag ist gleich dem Regelbeitrag und ist von Mitgliedern die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen.  
Er beträgt monatlich 10,00 €.

6. Der Außerordentlich Beitrag ist von Personengesellschaften und juristische Personen zu entrichten. Er beträgt monatlich 20,00 €.
7. Der Schiedsrichterbeitrag ist für alle aktiven Schiedsrichter welche für den Verein tätig sind. Dieser beträgt monatlich 1,00 €.
8. Befristeter Beitrag wird für die Dauer einer befristeten Mitgliedschaft in einer Summe im Voraus erhoben. Die Höhe legt der Vorstand nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen fest.
9. Ehrenmitglieder und Vereine sind von Beitragszahlungen befreit.

#### **§ 4**

Für jedes neue Mitglied welches mindestens den Regelbeitrag zahlt, wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben, diese kann auf Vorstandsbeschluss erlassen werden. Für jede Rücklastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € fällig, für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 6,00 € fällig.

#### **§ 5**

In begründeten und dringlichen Fällen, z.B. wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig möglich ist, ist der Vorstand ermächtigt, einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unter Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu ändern. Die Mitgliederversammlung ist hiervon zu informieren.

#### **§ 6**

Soweit diese Beitragsordnung für einzelne Beitragsarten keine besondere Festlegung trifft, wird die Erhebung der Beiträge durch Vorstandsbeschluss geregelt.